

4716/AB
vom 19.02.2021 zu 4731/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.033.739

Wien, am 17. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 21. Dezember 2020 unter der Nr. **4731/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „MACHTLOS – Nachweis über gescheiterte Politik im Bereich islamistische Terrorabwehr“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16:

- *Ist Ihnen dieses genannte E-Mail vollinhaltlich bekannt?*
- *Wenn ja, zu welchem konkreten Zeitpunkt wurde Ihnen dieses E-Mail zur Kenntnis gebracht?*
- *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen haben Sie unmittelbar gesetzt, nachdem Ihnen dieses E-Mail zu Kenntnis gebracht wurde?*
- *Können Sie bestätigen, dass es in der Steiermark 14 verfassungsfeindliche Moscheen gibt?*
- *Können Sie bestätigen, dass sich in der Steiermark mehr als 2000 Islamisten aufhalten?*
- *Können Sie bestätigen, dass in der Steiermark aktuell 23 Gefährder auf freien Fuß sind?*
- *Können Sie bestätigen, dass aufgrund mangelnder Personalressourcen eine lückenlose Überwachung der Gefährder in der Steiermark nicht mehr möglich ist?*

- *Wenn ja, seit wann ist Ihnen dieser Umstand konkret bekannt?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bisher konkret gesetzt um diesem unhaltbaren Zustand entgegen zu wirken?*
- *Wenn ja, warum wurde hier nicht eher reagiert?*
- *Wie viele verfassungsfeindliche Moscheen gibt es - gegliedert nach Bundesländern - in ganz Österreich?*
- *Wie viele Islamisten halten sich, nach Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörden, schätzungsweise insgesamt - gegliedert nach Bundesländern - in ganz Österreich auf?*
- *Wie viele Gefährder sind, nach Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörden - gegliedert nach Bundesländern - derzeit auf freiem Fuß?*
- *Ist die lückenlose Überwachung von Gefährdern in den restlichen Bundesländern sichergestellt?*
- *Wenn ja, wie können Sie diese Zusage begründen?*
- *Wenn nein, welche Landesämter für Verfassungsschutz berichten über ähnlich prekäre Zustände wie in der Steiermark?*

Gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hat der Nationalrat und der Bundesrat im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung unter anderem das Recht, Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Im Konkreten handelt es sich jedoch bei einzelnen Fragen nicht um eine Handlung, die der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres zuzurechnen ist, sondern um eine persönliche Einschätzung eines Bediensteten, die er dem Landeshauptmann der Steiermark gegenüber abgegeben hat. Die bezeichnete E-Mail ist mir nicht bekannt. Ich habe von ihrer Existenz aus den Medienberichten erfahren und kenne auch lediglich die medial transportierten Inhalte.

Gemäß § 43 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (analoges gilt für Vertragsbedienstete gemäß § 5 Vertragsbedienstetengesetz) ist der Beamte verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Er hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Entsprechend ist das Verhalten jedes Bediensteten einer entsprechenden Beurteilung und Bewertung unterworfen, gegebenenfalls ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) wird von einer weiterführenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen.

Allgemein darf ich jedoch anmerken, dass es mir ein essentielles Anliegen und Bestreben ist, die einzelnen Organisationseinheiten bestmöglich für die Erfüllung ihrer umfassenden Aufgabenstellungen mit den entsprechenden Personal- und Sachressourcen auszustatten. Es werden daher regelmäßig die jeweiligen Bereiche evaluiert, um auf Veränderungen bestmöglich reagieren zu können. Bei der Zuweisung von Planstellen und Personalressourcen bilden die Wesentlichen unterschiedliche Belastungen, der sicherheitspolizeiliche Grundbedarf sowie die unterschiedlichen strukturellen Erfordernisse die grundsätzliche Basis für die Abstimmungsthemen mit den jeweiligen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Inneres und den Landespolizeidirektionen.

Wie ich schon mehrfach dargelegt habe, befindet sich das Reformvorhaben bezüglich des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in Ausarbeitung. Am wichtigsten bei der Neuaufstellung ist die Trennung des nachrichtendienstlichen vom staatspolizeilichen Teil. Alle legistischen Vorhaben dafür sollen noch im ersten Quartal 2021 fertig sein. Der neue Verfassungsschutz wird tatsächlich ein vollständig neuer sein. Ich will eine neue Schutzmauer für die Republik Österreich aus tragfähigen Steinen bauen, deshalb will ich die Reform des Verfassungsschutzes massiv vorantreiben.

In den kommenden fünf Jahren wird auch das Personal im Verfassungsschutz verdoppelt. Für eine objektive Personalrekrutierung nach internationalen Standards wird ein mehrstufiger Auswahlprozess unter Heranziehung normierter und standardisierter Tests aus der psychologischen Eignungsdiagnostik sowie ein psychologisch und fachlich zugeschnittenes Anforderungsprofil geschaffen. Das Verfahren gliedert sich in drei Abschnitte, die eine computerunterstützte Eignungsdiagnostik, ein psychologisches Interview sowie ein fachliches Hearing durch eine Kommission des Verfassungsschutzes beinhalten.

Die Aus- und Fortbildung für Verfassungsschutz-Arbeit wird auf ein international vergleichbares Niveau gehoben und umfasst eine verpflichtende Grundausbildung sowie nachfolgend eine differenzierte Spezialausbildung. Zur vertiefenden Auseinandersetzung und Professionalisierung im Verfassungsschutz-Segment wird im letzten Quartal 2021 an einer Fachhochschule ein Lehrgang angeboten werden, der mit der Verleihung des akademischen Titels „Master of Science“ abgeschlossen wird.

Von einer öffentlichen Erörterung der Fragen nehme ich aus Gründen der Amtsverschwiegenheit Abstand, da die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen, welche der Bekämpfung von Extremismus, Terrorismus und organisierter Schwerkriminalität dienen, wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde.

Überdies könnten aus jedweder Beantwortung – und sei es eine negative – Rückschlüsse gezogen werden können. Ein Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden. Personen, die potentiell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der Information, ob die Staatsschutzbehörden Kenntnis von bestimmten Sachverhalten haben oder nicht, einen Informationsvorsprung erlangen, der die Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Staatsschutzbehörden erschweren bzw. in gewissen Bereichen unmöglich machen würden.

Bezüglich der Anzahl der potenziellen Gefährder bzw. der bekannten Foreign Terrorist Fighters darf auf die parlamentarischen Anfragen 4485/J vom 10. Dezember 2020 sowie 4689 vom 17. Dezember 2020 verwiesen werden.

Für darüberhinausgehende Informationen darf ich auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verweisen, in dem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Karl Nehammer, MSc

